

Urheberrechtsverletzungen vermeiden und im Ernstfall richtig reagieren

(Stand: 2. März 2020)

Bilder unerlaubt zu nutzen, kann teuer werden. Abmahnkosten und Schadensersatz summieren sich schnell auf einen hohen dreistelligen Betrag oder mehr. Das ist besonders ärgerlich, wenn der Fehler leicht vermeidbar gewesen wäre – z.B. durch eine Quellenangabe oder korrektes Löschen. Dieser Leitfaden soll Ihnen helfen, Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden. Er richtet sich an die Untergliederungen, die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie an die Kandidatinnen und Kandidaten der Freien Demokratischen Partei.

Inhalt

A. Vermeidung von Urheberrechtsverletzungen

1. Erwerb von Nutzungsrechten
2. Zulässigkeit von Bearbeitungen
3. Recht zur Motivverwendung
4. Korrekte Veröffentlichung

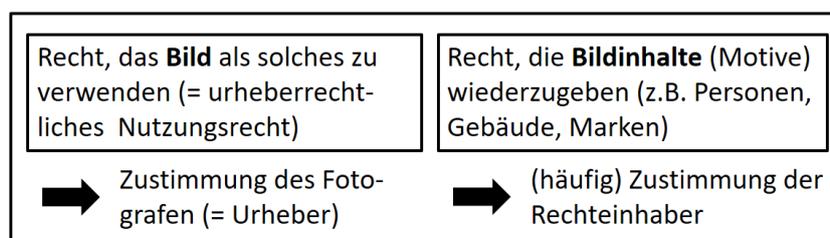
B. Reaktion bei Urheberrechtsverletzungen

C. Anhänge

- Muster 1 – Lizenzvertrag
- Muster 2 – Einwilligung
- Muster 3 – Modelvertrag
- Muster 4 – Informationen zur Datenerhebung bei Parteiveranstaltungen
- Muster 5 – Unterlassungserklärung

Vorüberlegung

Bei jedem Bild (Foto oder Grafik) müssen Sie **zwei „Berechtigungen“** unterscheiden. Um ein Bild zu verwenden, müssen Sie beide haben:



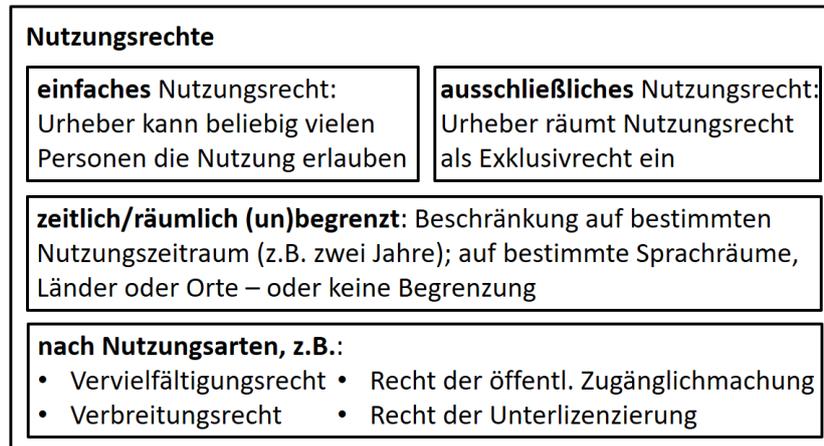
A. Vermeidung von Urheberrechtsverletzungen

Zunächst wenden wir uns dem (urheberrechtlichen) Nutzungsrecht zu.

1. Erwerb von Nutzungsrechten

a. Lizenzvertrag mit Fotografen (z.B. Foto-Shooting)

Der Fotograf ist Urheber des Fotos. Er bleibt Inhaber des Urheberrechts und räumt **Nutzungsrechte** ein. Nutzungsrechte können sich nach folgenden Kriterien unterscheiden:



Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht benötigen Sie z.B., wenn Sie ein Plakat erstellen wollen. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung erlaubt es Ihnen, ein Foto auf Ihre Website zu stellen. Eine sog. Social-Media Lizenz (Recht der Unterlizenzierung) ist nötig, um ein Foto z.B. bei Facebook zu posten (s. unten, Ziff. 4 a). Um eine unerlaubte Nutzung zu vermeiden, sollten Sie grundsätzlich das Recht erwerben, ein Bild für **sämtliche Nutzungsarten ohne inhaltliche Beschränkung** zu verwenden.

Damit es keine Unklarheiten über den Umfang der erworbenen Recht gibt, sollte zu jedem Fotoauftrag (Werkvertrag) ein **Lizenzvertrag** abgeschlossen werden.



Der Lizenzvertrag sollte

- den **Nutzungsumfang** genau regeln (und dabei möglichst umfassende Rechte einräumen),
- schriftlich** abgefasst und
- z.B. bei einem Shooting mit mehreren Personen **einheitlich** gestaltet sein (kein „Lizenz Chaos“).

Ohne Lizenzvertrag muss bei Unklarheiten der **Fotoauftrag ausgelegt** werden: „Welche Rechte müssen eingeräumt werden, damit dessen Zweck erreicht wird?“ Das kann zu Ihren Lasten gehen.

Beispielformulierung für umfassende Rechteeinräumung:

„Der Fotograf räumt dem Kunden das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, sämtliche Fotografien in allen denkbaren Nutzungsarten zu nutzen. Hierunter fällt auch die Nutzung in Sozialen Netzwerken. Der Kunde erhält das Recht, die Fotos zu bearbeiten. Zudem ist der

Fotograf damit einverstanden, dass der Kunde seinen Untergliederungen, politischen Funktionsträgern und Bewerbern für öffentliche Wahlen und zur sonstigen Selbstdarstellung das Nutzungsrecht an den Elementen einräumt.“

⇒ Muster Lizenzvertrag (Muster 1 zu diesem Leitfaden)

b. Nutzung von Online-Bildangeboten

Ein individuell organisiertes Foto-Shooting außerhalb von Wahlkampagnen dürfte die Ausnahme sein. Den täglichen Bedarf an Bildern für Website und Social Media decken Online-Datenbanken – bekannte Namen sind z.B. pixelio oder shutterstock –, die sog. Stockfotos anbieten – also ohne Auftrag, sondern „auf Vorrat“ produzierte Fotografien. Hierbei sind zu unterscheiden:

(1) Lizenzpflichtige Bilder: Hier ist für jeden Nutzungszweck und jede Nutzungsart – Social Media, Internet, Flyer, Zeitung etc. – eine Lizenzgebühr fällig. Es handelt sich in der Regel um aufwändige Bildproduktionen. Aufgrund des differenzierten Rechtemanagements sind solche Bilder für die Verwendung durch eine politische Partei grundsätzlich ungeeignet.

(2) Lizenzfreie Bilder: „Lizenzfrei“ bedeutet nicht „gebührenfrei“. Diese Bilder zeichnen sich dadurch aus, dass gegen eine einmalige Lizenzgebühr eine unbegrenzte Nutzung erfolgen kann. Dies gilt für viele Stockfotos (s. unten, Ziff. 1 d. (2) und (3)).

(3) Freie Lizenz: Bilder, die unter freier Lizenz angeboten werden, sind kostenfrei; gleichwohl gibt es Lizenzbedingungen (z.B. Urhebernennung), die einzuhalten sind. Beispiel einer freien Lizenz sind die sog. **Creative-Commons-Lizenzen** (CC-Lizenzen). Werden unter einer CC-Lizenz angebotene Bilder genutzt, ohne dass die jeweiligen Bedingungen eingehalten werden, stellt dies eine abmahnfähige Urheberrechtsverletzung dar.

Im Einzelnen sind bei CC-Lizenzen folgende Bedingungen zu erfüllen:

CC-Lizenz	Bedeutung
 CC-BY	Namensnennung
 CC-BY-SA	Namensnennung + Wiederveröffentlichung unter gleichen Bedingungen (Share Alike)
 CC-BY-ND	Namensnennung + keine Bearbeitung erlaubt (No Derivates)
 CC-BY-NC	Namensnennung + keine kommerzielle Nutzung (Non Commercial)
 CC-BY-NC-SA	Namensnennung + keine kommerzielle Nutzung + Wiederveröffentlichung unter gleichen Bedingungen
 CC-BY-NC-ND	Namensnennung + keine kommerzielle Nutzung + keine Bearbeitung erlaubt

- Es muss auf die entsprechende **Lizenzart** auf creativecommons.org **verlinkt** werden.
- Zudem muss auf die **Bildquelle verlinkt** werden (z.B. Flickr)
- Schließlich ist der **Name des Urhebers** zu nennen (z.B. Max Mustermann).

Beispiel: Ein Bild, das unter der CC-Lizenz CC-BY-SA angeboten wird, ist mit folgendem Zusatz zu versehen: CC BY SA 2.0 via Flickr/Max Mustermann (Verlinkung wie oben beschrieben).

(4) Gemeinfreie Bilder: Hierbei handelt es sich um Bilder, an denen kein Urheberrecht mehr besteht – entweder, weil der Rechteinhaber auf alle Rechte verzichtet hat, oder weil der Urheberrechtsschutz abgelaufen ist:

- Lichtbildwerke: ab 1. Januar nach 70. Todestag des Urhebers
- Lichtbilder („Knipsfotos“): ab 1. Januar nach 50. Jahrestag des Erscheinens

c. Kein gutgläubiger Erwerb von Nutzungsrechten

Wenn Sie bei der Verwendung eines Bildes nicht wussten, dass Sie damit Urheberrechte verletzen, ist dies unbeachtlich. Sie trifft eine **aktive Prüfungspflicht**, ob Ihnen alle notwendigen Rechte wirksam eingeräumt wurden. Dazu zählt auch, dass eine **ununterbrochene Lizenzkette** bis zum Urheber besteht. Von Bildern, deren Nutzungsbedingungen nicht kennen, sollten Sie also die Finger lassen.

Bei einer Rechtsverletzung müssen Sie auch ohne Verschulden die **Anwaltskosten** einer Abmahnung tragen. Wenn Sie fahrlässig handeln – was der Regelfall ist –, sind Sie zudem zum **Schadensersatz** verpflichtet.

d. Empfehlenswerte Bildquellen

(1) Selbstangefertigte Fotos: Wenn Sie die Fotos für Ihre Website selbst schießen, haben Sie keine Probleme mit dem Urheberrecht. Bzgl. der Bildinhalte (Personen, Gebäude, Marken etc.) sind Sie aber an die rechtlichen Vorgaben gebunden (s. unten, Ziff. 3).

(2) Lizenzfreie Stockfotos (kostenpflichtig): Bei Bildern, die Sie gegen Entgelt von seriösen Stockfoto-Anbietern erwerben, können Sie ebenfalls urheberrechtliche Probleme ausschließen – bzw. im Streitfall auf den Anbieter verweisen.

Empfehlung:

- <https://stock.adobe.com/de>

(3) Stockfotos unter freier Lizenz (kostenfrei): Grundsätzlich können Sie auch Bilder verwenden, die unter freier Lizenz angeboten werden; die Lizenzbedingungen sind dabei aber unbedingt einzuhalten (s. oben, Ziff. 1 b (3)). Besonderer Wert ist zudem auf die Dokumentation des Rechteeerwerbs zu legen (z.B. durch Screenshots).

Empfehlungen:

- www.unplash.com
- www.picjumbo.com
- <https://de.wikipedia.org> (s. oben, Ziff. 1 b (3))

Bei der Nutzung von Stockfoto-Anbietern sollten Sie grundsätzlich Folgendes beachten:

- Lesen Sie immer die **Nutzungsbedingungen** durch. Verlassen Sie sich insbesondere nicht allein auf **Filterfunktionen**, mit denen Sie Bilder nach Lizenzen sortieren können; schauen Sie sich immer auch die Beschreibung der Lizenzarten an.
- Klären Sie, ob Sie eine Lizenz für die **redaktionelle oder die kommerzielle Nutzung** eines Bildes benötigen. Die Tätigkeit einer politischen Partei als solche ist zwar nicht auf Gewinnerzielung angelegt; dennoch können einzelne Nutzungen als kommerziell zu werten sein. Es kommt also auf die **konkrete Nutzungshandlung** an, die Sie vorhaben:

- **redaktionelle Nutzung:** z.B. Bebilderung eines berichtenden Beitrags auf Ihrer Website oder in Social Media;
- **kommerzielle Nutzung:** z.B. Abdruck in einem Werbeflyer oder auf einem Plakat; Facebook-Posting zur gezielten Spendenwerbung.

Informieren Sie sich in anhand der Nutzungsbedingungen und entscheiden Sie sich **im Zweifelsfall** für eine Lizenz für die **kommerzielle** Nutzung.

- Laden Sie auf keinen Fall ein **Bild von der Website einer anderen Gliederung** (z.B. Bundespartei oder Landesverband) herunter, um es dann auf Ihrer eigenen Website erneut hochzuladen oder in Social Media neu zu posten. In aller Regel hat die Gliederung nur das Recht, das Bild selbst zu nutzen, und kann Ihnen **kein Nutzungsrecht** einräumen.
- Klären Sie, ob Sie **Personenfotos** für die konkret angestrebte Nutzung verwenden dürfen. Bei den oben genannten Anbietern ist die Wiedergabe von Personenfotos im politischen Zusammenhang grundsätzlich erlaubt; es darf aber **nicht der Eindruck einer „Befürwortung“** der FDP durch abgebildete Person entstehen.
- Achten Sie auf mögliche **Bearbeitungsverbote** (s. unten, Ziff. 2).
- Legen Sie eine **Rechtedokumentation** an (Excel-Datei mit Bild, Erwerbsdatum, Lizenzbedingungen; Screenshots); denn im Zweifel müssen Sie das Nutzungsrecht nachweisen (s. oben, Ziff. 1 c).
- Nutzen Sie **nicht zu viele Bildquellen**; so bewahren Sie leichter den Überblick.

c. Ausnahmen

In folgenden Fällen dürfen Sie Bilder nutzen, ohne dass Sie daran ein Nutzungsrecht haben. Es handelt sich allerdings um eng gefasste Ausnahmen!

(1) Zitatrecht

Häufig wird versucht, mittels Bildzitat fehlende Nutzungsrechte zu umgehen. Ein „echtes“ Bildzitat liegt aber nur vor, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Bild erfüllt einen **„Zitatzweck“**:
 - Es dient als Beleg eigener Gedanken und Ausführungen und
 - nicht nur zur Illustration.
- Es wird die zulässige **„Zitatlänge“** eingehalten:
 - Grundsätzlich gilt: Es ist nur so viel Zitat erlaubt, wie für den Beleg nötig ist.
 - Bei Bildern muss man besonders „sparsam“ sein (z.B. nur Bildausschnitt).
- Die **Quellenangabe** darf nicht fehlen:
 - Vorname und Name des Urhebers und
 - Link zur Quelle des Bildes.

(2) Satire

Die satirische Auseinandersetzung mit Bildmotiven ist erlaubt. Dazu dürfen z.B. auch Plakatsymbole anderer Parteien (inkl. Logo) „persifliert“ werden. Die Voraussetzungen sind aber, dass

- der **satirisch kritische Gehalt** der Darstellung eindeutig überwiegt,
- es sich **nicht** um eine **bloße Herabwürdigung** handelt und dass
- **keine Herkunftstäuschung** erfolgt; um beim Beispiel des persiflierten Plakats zu bleiben; es darf also nicht der Eindruck entstehen, es handle sich um ein Plakat, das tatsächlich von der anderen Partei stammt. Die **Satire** muss als solche **erkennbar** sein.

2. Zulässigkeit von Bildbearbeitungen

Bearbeitungen sind **nur mit Einwilligung** des Urhebers zulässig. Bearbeitung sind z.B.:

- Montagen und Retuschen
- Anbringen von Textbalken/Schriftzügen
- Ausschnittsvergrößerungen
- Farbveränderungen
- Einsatz von Bildbearbeitungsprogrammen

Bei der Nutzung von Bildern für die politische Kommunikation findet damit **in den meisten Fällen eine Bearbeitung** statt. Achten Sie deshalb bei Online-Angeboten unbedingt darauf, dass Sie auch das Recht zur Bearbeitung erwerben bzw. lassen Sie es sich in Lizenzverträgen mit Fotografen einräumen.

Auf die sog. „**Freie Benutzung**“ eines Bildes können Sie sich bei den im Parteilalltag üblichen Bildbearbeitungen **nicht** berufen. Hierzu müssten die Züge des Originals „verblassen“ – was z.B. bei Montagen oder Retuschen regelmäßig nicht der Fall sein dürfte.

3. Recht zur Motivverwendung

Neben dem Recht, ein Bild als solches nutzen zu dürfen, müssen Sie zudem klären, ob Sie die Bildinhalte wiedergeben dürfen (s. oben, Vorüberlegung).

a. Abbildung von Personen

Fotos, auf denen Personen erkennbar sind, sind **personenbezogene Daten**. Damit sind die Vorgaben des **Datenschutzes** zu beachten.

Erkennbarkeit ist gegeben bei

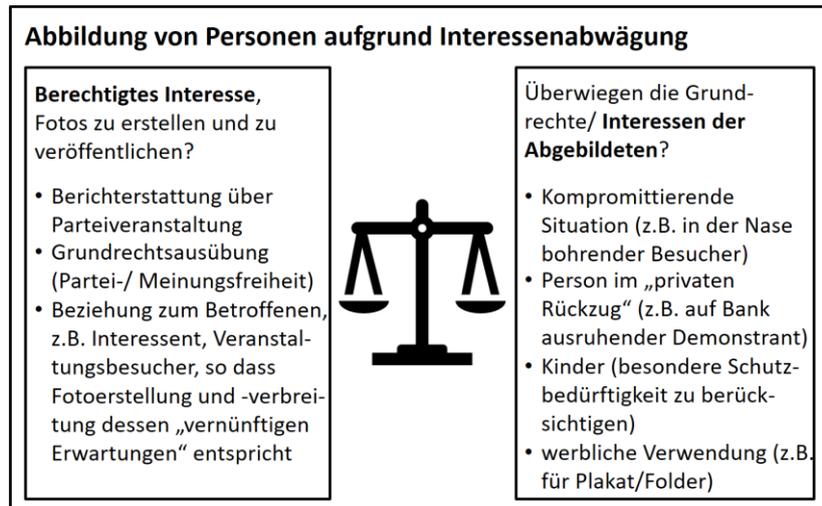
- Identifizierbarkeit durch **irgendeine** Person und
- **nicht nur durch Gesichtszüge**, auch: z.B. spezifische Haltung, Frisur, Kleidung

Für die Abbildung von (erkennbaren) Personen benötigen Sie eine **Rechtsgrundlage**. Hierbei kommt in Betracht:

Rechtsgrundlagen für die Abbildung von Personen	
Einwilligung	<ul style="list-style-type: none">• werbliche Nutzung (z.B. als Testimonial)• Mitarbeiterfotos (z.B. auf der Website)• Minderjährige
„Model-Vertrag“	<ul style="list-style-type: none">• werbliche Printproktionen (z.B. im Werbeflyer)
Wahrnehmung „berechtigter“ Interessen	<ul style="list-style-type: none">• Fotos öffentlicher politischer Veranstaltungen

- ⇒ Muster Einwilligung (Muster 2 zu diesem Leitfaden)
- ⇒ Muster Modelvertrag (Muster 3 zu diesem Leitfaden)

Wenn Sie sich bei der Wiedergabe von Personenbildnissen auf die Wahrnehmung „berechtigter“ Interessen stützen möchten, müssen Sie eine **Interessenabwägung** durchführen:



Eine taugliche Rechtsgrundlage ist nur der erste Schritt, um Personen in zulässiger Weise abzubilden. Sie müssen zudem die Ihnen von der DSGVO aufgegebenen **Informationspflichten erfüllen**. Dies muss **vor dem Anfertigen der Fotos** erfolgen. Dazu müssen mit der **Einladung** oder/und durch **Ausgang** am Eingang zur Veranstaltung folgende Informationen erteilt werden:

- Name/Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Verarbeitungszwecke
- Rechtsgrundlage
- Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
- Dauer der Verarbeitung
- Betroffenen- und Beschwerderechte

⇒ Muster Informationen gem. Art. 14 DSGVO bei Parteiveranstaltungen (Muster 4 zu diesem Leitfaden)

Mehr Informationen zur Wiedergabe von Personenfotos finden Sie im Datenschutz-Leitfaden (auf <https://meine-freiheit.de> (FDP intern/Datenschutz-Grundverordnung)).

b. Abbildung von Gebäuden

Beim Fotografieren von Gebäuden können Sie sich auf die „**Panoramafreiheit**“ des Urheberrechtsgesetzes berufen. D.h.,

- aus Perspektive des Passanten
- im öffentlichen Raum und
- ohne Hilfsmittel

ist das Fotografieren **ohne die Einwilligung** des Grundstückseigentümers erlaubt.

Auf **Grundstücken** – sowohl in privater als auch in öffentlicher Hand – gilt dagegen das **Hausrecht** des Berechtigten. Für das Fotografieren benötigen Sie hier dessen Einwilligung. Wenn Sie also z.B. eine politische Aktion vor einer Verbandsgeschäftsstelle oder einer Behörde planen, holen Sie sich entweder vorab eine Einwilligung ein oder nehmen Sie Fotos der Aktion vom öffentlichen Raum aus auf.

c. Abbildung von fremden Marken

Der Inhaber einer Marke hat an dieser ein Alleinverwertungsrecht. Zwar gilt dieser Schutz grundsätzlich nur im geschäftlichen Verkehr; aber auch eine politische Partei darf nicht

- eine fremde Marke **verunglimpfen** oder
- das Image einer fremden Marke **ausnutzen**.

Die Nutzung im Rahmen **Satire** ist in den Grenzen der Meinungs- und Kunstfreiheit zulässig (s. oben, Ziff. 1 c (2)).

d. Abbildung von Kfz-Kennzeichen

Kfz-Kennzeichen sind personenbezogene Daten, da der Halter durch einfache Registerauskunft ermittelbar ist. Die Wiedergabe ist nur mit **Einwilligung** zulässig. Auf Fotos sollten Kfz-Kennzeichen deshalb **unkennlich** gemacht werden.

4. Korrekte Veröffentlichung

Nachdem Sie geklärt haben, ob Sie das Nutzungsrecht an einem Bild haben und seine Bildinhalte wiedergeben dürfen, müssen Sie auch auf die korrekte Veröffentlichung achten.

a. Vorliegen der konkret erforderlichen Nutzungsrechte

Sie sollten stets nochmals prüfen, ob die von Ihnen erworbenen Nutzungsrechte die von Ihnen **konkret beabsichtigte Nutzung abdecken**. So dürfen Sie z.B. ein Foto, für das Sie nur das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht zum Abdruck in Ihrer Mitgliederzeitung erworben haben, nicht einfach mit der PDF-Datei der Zeitung auf Ihre Webseite stellen; hierfür benötigen Sie auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung.

Um ein Foto z.B. auf Facebook zu posten, ist eine sog. „**Social-Media-Lizenz**“ erforderlich, die den besonderen Bedingungen der Sozialen Medien entspricht (vgl. Facebook, „Erklärung der Rechte und Pflichten“: „Für Inhalte wie Fotos und Videos, die unter die Rechte an geistigem Eigentum (sog. ‚IP Inhalte‘) fallen, erteilst du uns durch deine Privatsphäre und App Einstellungen die folgende Erlaubnis: Du gibst uns eine nicht exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz zur Nutzung jeglicher IP Inhalte, die du auf oder im Zusammenhang mit Facebook postest (‚IP Lizenz‘).“

b. Bildnachweise

Beachten Sie, dass Sie unter Umständen bestimmte Nachweise am Bild anbringen müssen.

Bildnachweise	
Urhebernennung: <ul style="list-style-type: none">• gesetzliche Pflicht• Ausnahme.: vertraglicher Verzicht• eindeutig zuzuordnen: wenn nicht anders vereinbart, direkt am Bild (Textfeld „anstückeln“)	Bildquelle: <ul style="list-style-type: none">• gesetzliche Pflicht z.B. bei öffentlichen Reden, Zitaten oder Zeitungsartikeln• kann auch vertraglich vereinbart werden

c. Löschen „alter“ Inhalte

Denken Sie auch daran, Bilder, an denen Sie keine Rechte (mehr) haben, zu löschen. Nichts ist ärgerlicher, als Schadensersatz für ein Bild zu zahlen, das auf der Website gar nicht mehr verlinkt ist (zum „richtigen“ Löschen, s. unten. B. Ziff. 8).

B. Reaktion bei Urheberrechtsverletzungen

Bei Urheberrechtsverletzungen reagiert der Rechteinhaber üblicherweise mit einer **Abmahnung**. Aber es kommt auch vor, dass eine **Nachlizenzierung** für die vergangene – unberechtigte – Nutzung verlangt wird, ohne dass eine förmliche Abmahnung erfolgt. Ist sich ein Rechteinhaber nicht sicher, ob der Nutzer nicht evtl. doch ein Nutzungsrecht hat, kann er eine **Berechtigungsanfrage** stellen.

In diesen Fällen sollten Sie, wie folgt, vorgehen:

1. Abmahnungen und andere genannte Schreiben dürfen Sie **nicht ignorieren**; leisten Sie aber auch den Forderungen **nicht** ohne Beratung **vorschnell Folge**.
2. Nehmen Sie deshalb **sofort** Kontakt mit einem **Anwalt vor Ort** oder mit **LiPS** auf. Im Urheberrecht sind kurze Fristen üblich (ca. 10 Tage). Im Zweifel muss ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden.
3. Die Abmahnung ist dann zunächst daraufhin zu prüfen, ob die **formalen Vorgaben eingehalten** sind (z.B. Vollmacht; Abmahnbefugnis).
4. Zudem ist zu prüfen, ob die vorgeworfene **Rechtsverletzung tatsächlich begangen** wurde. Leider ist dies meist der Fall; offensichtlich unbegründete Abmahnungen sind sehr selten.
5. Lassen Sie auch die **Höhe der Forderungen** prüfen; es kann – je nach Einzelfall – gefordert werden:
 - **Anwaltskosten** für die Abmahnung (bei Streitwert von 6.000 €: 570 €)
 - **Schadensersatz** in der Höhe der fiktiven Lizenzgebühr (häufig ca. 300 €; Erfahrungswert)
 - **„Verletzeraufschlag“** von 100% auf den Schadensersatz bei fehlender Urhebernennung
 - Kosten für **Dokumentation** der Rechtsverletzung (häufig 95 €)
 - vom Abmahner zu zahlende **Umsatzsteuer**
6. Ist die Abmahnung berechtigt, müssen Sie eine strafbewehrte **Unterlassungserklärung** abgeben, also das Versprechen einer Vertragsstrafe bei künftiger Zuwiderhandlung. Meist liegt der Abmahnung ein Erklärungsentwurf bei. Dieser ist jedoch häufig überzogen (Verpflichtung zur Kostenübernahme; Schuldanerkenntnis; feste Strafsumme). Übersenden Sie in solchen Fällen eine **modifizierte** Unterlassungserklärung (die entwirft Ihnen Ihr Anwalt bzw. LiPS).
⇒ Muster Unterlassungserklärung (Muster 5 zum Datenschutz-Leitfaden)
7. Auch bei unstrittigen Urheberrechtsverletzung, führen **Vergleichsverhandlungen** häufig zu einer Reduzierung der Forderungen. Hierbei kann man auf die begrenzten finanziellen Möglichkeiten einer Parteilgliederung, auf die Ehrenamtlichkeit des Engagements und – wenn zutreffend – auf die geringfügige Intensität der Nutzung hinweisen (z.B. durch Mitteilung der tatsächlichen Seitenaufrufe). Wenn Sie einen Anwalt beauftragt haben, übernimmt dieser die Verhandlungen für Sie.

8. Ganz wichtig ist die **komplette Löschung** des abgemahnten Bildes – und zwar

- von Ihrer Website,
- von Ihrem Server und
- aus dem Cache-Speicher der gängigen Suchmaschinen!

Die Abrufbarkeit vom **Server** und die Anzeige als verkleinertes VorschauBild unter Ihrer Domain bei **Suchmaschinen** stellt eine öffentliche Zugänglichmachung dar – und löst die in der Unterlassungserklärung versprochene **Vertragsstrafe** aus!

Dr. Thomas Hahn
Rechtsanwalt
Liberaler Parteiservice
thomas.hahn@lips-fdp.de

Wichtiger Hinweis zur Nutzung der Muster

Die nachfolgenden Muster sind **unverbindliche** Textvorschläge, die **keine Rechtsberatung** im Einzelfall darstellen. Sie dienen ausschließlich **zur Orientierung** über die vertraglich zu regelnden Sachverhalte und enthalten zum Teil lediglich Beispielformulierungen.

Jede Verwendung der Muster bedarf der **individuellen Prüfung und der Anpassung an den jeweiligen Einzelfall**. Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird deshalb nicht übernommen.

Muster Lizenzvertrag (Muster 1)

Lizenzvertrag zum Fotoauftrag

Zwischen Frau/Herrn ...
...
...
(im Folgenden „Lizenzgeber“)

und FDP-...-Verband ...
vertreten durch die/den Vorsitzende/n ...
...
...
(im Folgenden „Lizenznehmer“)

§ 1 - Vertragsgegenstand

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer unwiderruflich das ausschließliche (exklusive“), zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, sämtliche in Ausführung des Fotoauftrags vom ... (s. **Anlage** zu diesem Lizenzvertrag) erstellten Fotografien (im Folgenden „Fotografien“) in allen denkbaren Nutzungsarten zu nutzen. Hierunter fällt auch die Nutzung in Sozialen Netzwerken und in Bilddatenbanken.

§ 2 - Recht zur Unterlizenzierung

Der Lizenzgeber ist damit einverstanden, dass der Lizenznehmer ohne die Zustimmung des Lizenzgebers, seinen Untergliederungen, politischen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern, Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen sowie zur sonstigen Selbstdarstellung das Nutzungsrecht an den Fotografien einräumt.

§ 3 - Recht zur Bildbearbeitung

Der Lizenznehmer erhält das Recht, die Fotografien zu bearbeiten, insbesondere diese durch Fotomontagen zu verändern und umzugestalten.

§ 4 - Versicherung der Rechtsmangelfreiheit

Der Lizenzgeber versichert, dass er zur Nutzungs- und Rechteübertragung befugt ist und die Fotografien frei von Rechten Dritter sind.

§ 5 - Namensnennung

Der Lizenzgeber verzichtet als Urheber unwiderruflich auf sein Recht auf Namensnennung bei jeder Wiedergabe der Fotografien sowohl durch den Lizenznehmer als auch durch Unterlizenznehmer nach § 2 dieses Lizenzvertrages.

§ 6 - Nebenabreden

Dieser Lizenzvertrag bildet die einzige Regelung zwischen den Parteien bezüglich der Lizenzierung der Fotografien. Nebenabreden bestehen nicht. Vorhergehende Absprachen oder Vorverträge verlieren

mit der Unterzeichnung dieses Vertrages ihre Gültigkeit und werden durch die Regelungen dieses Vertrages vollumfänglich ersetzt.

§ 7 - Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieses Lizenzvertrages rechtlich ungültig sein, so beeinträchtigt das die Gültigkeit des restlichen Vertrages an sich nicht. Die Parteien kommen schon jetzt überein, die ungültige Regelung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der der zu ersetzenden Regelung entspricht.

§ 8 - Schriftformerfordernis

Dieser Lizenzvertrag unterliegt dem Schriftformerfordernis. Jegliche Änderung oder Ergänzung ist nur gültig, insofern sie schriftlich erfolgt und durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnet ist.

(Anlage: Fotoauftrag vom ...)

..., den _____

..., den _____

...

... für den Lizenznehmer

Muster Einwilligung mit Beispielformulierung (Muster 2)

Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Foto-, Video- und Tonaufnahmen

Der FDP-...-Verband ... (im Folgenden: FDP) berichtet regelmäßig auf seiner Website, auf seinen Profilen/Seiten in Sozialen Netzwerken, in seinem Newsletter sowie in Printprodukten (Mitgliedermagazine, Flyer etc.) über seine Aktivitäten. Zudem informieren wir die örtlichen Medien (Tages- und Stadtteilzeitungen, Anzeigen- und Mitteilungsblätter etc.) über unsere politische Arbeit. In diesem Zusammenhang veröffentlichen wir auch Fotos, auf denen Mitglieder und andere Personen individuell erkennbar sind.

Ja, ich bin damit einverstanden, dass im Rahmen von

(Anlass, über den berichtet werden soll)

Foto-, Video- und Tonaufnahmen von mir angefertigt und veröffentlicht werden dürfen. Ich räume der FDP das räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht daran ein.

(Vor-/Nachname)

(Straße/Hausnr.)

(PLZ/Ort)

(E-Mail-Adresse)

Das inhaltliche Nutzungsrecht der FDP erstreckt sich auf die Veröffentlichung

- auf Websites der FDP
- auf Profilen/Seiten der FDP in Sozialen Netzwerken (z.B. Facebook)
- in Newslettern der FDP
- in Printprodukten der FDP (Mitgliedermagazine, Flyer, Plakate etc.)

Mir ist bewusst, dass die Aufnahmen bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind und eine Weiterverwendung durch Dritte nicht generell ausgeschlossen werden kann. Die FDP übernimmt für eine Weiterverwendung durch Dritte keine Haftung.

Gestattet ist nur die redaktionelle (nicht-kommerzielle) Nutzung des Bildmaterials. Ausgeschlossen ist eine kommerzielle Nutzung in Bilddatenbanken, Bildkatalogen und artverwandten Bildsammlungen sowie die Veräußerung der Aufnahmen. Das Recht zu Nutzung umfasst auch eine Digitalisierung und eine elektronische Bildbearbeitung.

Die Einwilligung gilt ab dem Datum der Unterschrift und ist unbefristet erteilt. Ich kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihren Widerruf entstehen mir keine Nachteile. Mir ist bekannt, dass ich für die Veröffentlichung kein Entgelt erhalte.

..., den _____

(Unterschrift der/des Abgebildeten)

Muster Modelvertrag (Muster 3)

Modelvertrag

Zwischen FDP-...-Verband ...
vertreten durch die/den Vorsitzende/n ...
...
...
(im Folgenden „FDP“)

und Frau/Herrn ...
...
...
(im Folgenden „Model“)

und dem/den Erziehungsberechtigten des Modells (falls das Model minderjährig ist)
Frau ... Herrn ...
... ...
... ...
(im Folgenden „Erziehungsberechtigte“)

§ 1 - Vertragsgegenstand

- (1) Das Model verpflichtet sich, am ... um ... in ... für ein Foto-Shooting zur Verfügung zu stehen (im Folgenden „Foto-Shooting“). Zweck ist die Erstellung von Fotografien für ...
- (2) Die Auswahl der Fotografien steht im Ermessen der FDP. Die FDP kann sämtliche Fotografien nutzen. Sie ist zur Nutzung nicht verpflichtet.

§ 2 - Rechteeinräumung

- (1) Das Model räumt der FDP das ausschließliche („exklusive“), zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, sämtliche bei dem Foto-Shooting erstellten Fotografien in allen denkbaren Nutzungsarten zu nutzen. Hierunter fällt auch die Nutzung in Sozialen Netzwerken und in Bilddatenbanken der FDP.
- (2) Das Model ist damit einverstanden, dass die FDP ohne die Zustimmung des Modells, seinen Untergliederungen, politischen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern, Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen sowie zur sonstigen Selbstdarstellung das Nutzungsrecht an den Fotografien einräumt.
- (3) Die FDP erhält das Recht, die Fotografien – unter Beachtung der Belange des Modells – zu bearbeiten, insbesondere diese durch Fotomontagen zu verändern und umzugestalten.
- (4) Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke und eine Veräußerung der Fotografien erfolgen nicht.

§ 3 - Vergütung

Das Model erhält keine Vergütung/ eine Vergütung in Höhe von ... Euro. Die Vergütung ist binnen 14 Tagen nach dem Foto-Shooting per Banküberweisung zahlbar, sofern die Bezahlung nicht im Anschluss an das Foto-Shooting in bar erfolgt ist. Mit dieser Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Models vollständig abgegolten.

§ 4 - Namensnennung

Die Nennung des Namens des Models bei Veröffentlichung der Fotografien durch die FDP oder durch Lizenznehmer nach § 2 Abs. 2 dieses Modelvertrags ist gestattet/nicht gestattet.

§ 5 - Aufklärung zur Nutzung im Internet

Das Model wurde darüber aufgeklärt, dass die Fotografien bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind und eine Weiterverwendung durch Dritte nicht generell ausgeschlossen werden kann. Die FDP übernimmt für eine Weiterverwendung durch Dritte keine Haftung.

§ 6 - Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, gegenüber Dritten über alle Bestandteile dieses Vertrages Still-schweigen zu wahren.

§ 7 - Nebenabreden und salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden zu diesem Modelvertrag bestehen nicht.
- (2) Sollte eine Regelung dieses Modelvertrages rechtlich ungültig sein, so beeinträchtigt das die Gültigkeit des restlichen Vertrages an sich nicht. Die Parteien kommen schon jetzt überein, die ungültige Regelung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der zu ersetzenden Regelung entspricht.

§ 8 - Schriftformerfordernis

Dieser Modelvertrag unterliegt dem Schriftformerfordernis. Jegliche Änderung oder Ergänzung ist nur gültig, insofern sie schriftlich erfolgt und durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnet ist.

(Anlage: Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung)

..., den _____

..., den _____

... für die FDP

...

..., den _____

... als Erziehungsberechtigte/r

Anlage zum Modelvertrag

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Freie Demokratische Partei und die Ihnen nach der DSGVO zustehenden Rechte:

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und wer ist Datenschutzbeauftragter?

Verantwortlicher gem. Art. 4 Ziff. 7 DSGVO ist der FDP-...verband ..., ... [Straße/Hausnr., Postleitzahl, Ort, Telefon, E-Mail-Adresse].

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutz@fdp.de oder unter: Freie Demokratische Partei, Datenschutzbeauftragter, Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin.

Welche personenbezogenen Daten werden von uns verarbeitet und woher stammen diese?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten gem. Art. 4 Ziff. 1 DSGVO. Folgende Kategorien von Daten sind von der Verarbeitung umfasst: Stammdaten, Kommunikationsdaten, Vertragsdaten, Buchungsdaten sowie Bilddaten (Aufnahmen Ihrer Person, Ort der Aufnahmen, Zeit der Aufnahmen).

Ihre personenbezogenen Daten werden direkt bei Ihnen im Rahmen der Vertragsanbahnung sowie bei der Durchführung des Vertrags (Foto-Shooting) erhoben.

Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Daten verarbeitet?

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Modelvertrags gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden gelöscht, wenn sie für die Erfüllung des vereinbarten Vertragszwecks nicht mehr erforderlich sind. Dies ist der Fall, wenn die Fotografien nicht mehr zu Werbezwecken genutzt werden.

Wer bekommt Ihre Daten?

Neben den Lizenznehmern nach § 2 Abs. 2 des Modelvertrags können Dienstleister, die im Rahmen einer Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO für uns tätig werden, Ihre personenbezogenen Daten erhalten. Die Bilddaten werden von uns dem Modelvertrag entsprechend veröffentlicht.

Werden Ihre Daten in ein Drittland übermittelt?

Wir übermitteln keine personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb des Geltungsbereichs der DSGVO.

Welche Rechte können Sie als Betroffener geltend machen?

Gemäß Art. 15 bis 22 DSGVO stehen Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie auf Widerruf Ihrer gegebenen Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft.

Wo können Sie sich beschweren?

Sie haben gem. Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Muster Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung bei Parteiveranstaltungen (Muster 4)

Fotohinweise

Während der Veranstaltung werden Foto- und Filmaufnahmen gemacht und diese zum Teil für die Berichterstattung u.a. in

- den Medien (z.B. Presse/Fernsehen)
- auf Websites der FDP
- auf Profilen/Seiten der FDP in Sozialen Netzwerken (z.B. Facebook)

verwendet. Mit dem Betreten der Veranstaltungsräume erfolgt Ihre Einwilligung zur zeitlich und räumlich unbegrenzten sowie unentgeltlichen Veröffentlichung zu vorstehenden Zwecken, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung durch Sie bedarf.

Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. a (Einwilligung) bzw. Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO (berechtigte Interessen).

Verantwortlich ist der FDP-...verband ..., ... *[Straße, Postleitzahl, Ort, Telefon, E-Mail-Adresse]*.

Weitere Informationen – insbesondere zu Ihren Betroffenenrechten – finden Sie hier:

<https://www.fdp.de/dsgvo-informationen>

Muster Unterlassungserklärung mit Beispielformulierung (Muster 5)

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichtet sich

der **FDP-...-Verband** ..., ... [Straße/Hausnr.], ... [Postleitzahl/Ort], vertreten durch die/den Vorsitzende/n Herrn/Frau ...

- nachfolgend Unterlassungsschuldner genannt -

gegenüber

..., [Straße/Hausnr.], ... [Postleitzahl/Ort]

- nachfolgend Unterlassungsgläubiger genannt -

ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, gleichwohl rechtsverbindlich dazu, es bei Meidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung vom Unterlassungsgläubiger nach billigem Ermessen festzusetzenden, angemessenen, im Streitfall durch das zuständige Amts- oder Landgericht zu überprüfenden Vertragsstrafe, künftig zu

unterlassen,

die nachfolgend wiedergegebene Fotografie ohne Einwilligung des Unterlassungsgläubigers im Internet öffentlich zugänglich zu machen:

[Foto]

..., den _____

... für die FDP